

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 39/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria F a [REDACTED] geb. Gd [REDACTED],
[REDACTED] Hamburg 22, St. Be [REDACTED]straße 32.

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED].-

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind weder die Klägerin noch ihr Ehemann Verfolgte im Sinne der §§ 1, 2 BGG. Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnten, sind dabei nicht zu beantworten. Mit Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen, aus denen die Beschwerdebegründung im wesentlichen besteht, kann die Klägerin die Zulassung der Revision nicht erreichen. Wedurch das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte, ist nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Thumm